



8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.12.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 18.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des WAZV Bode-Wipper Nr. 13 vom 19.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. die Aufnahme von Krediten, soweit sie den Betrag von 1.500.000,00 Euro überschreiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte,“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 17 wird gestrichen.

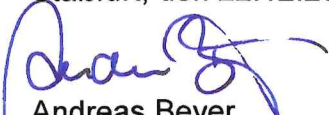
3. § 8 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Aufnahme von Krediten, soweit sie den Betrag von 1.500.000,00 € nicht überschreiten.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2025


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

